



Humanitäre Hilfe: Beitrag an die UNRWA 1992

Aufgrund des Antrags des EDA vom 23. März 1992
 Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Das Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) wird ermächtigt, dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten für 1992 eine Hilfe im Gesamtwert von 9,8 Millionen Franken, resp. einen Barbeitrag von 3,5 Millionen Franken, Milchprodukte für 3,5 Millionen Franken und Getreide im Wert von 2,8 Millionen Franken zu bewilligen.
2. Die Verpflichtungen gehen zulasten des Rahmenkredits zur Weiterführung der internationalen humanitären Hilfe der Eidgenossenschaft gemäss Bundesbeschluss vom 10.12.1991 (BB1 1991 III 337). Die sich aus dieser Verpflichtung ergebenden Zahlungen werden den Rubriken 0.202.3600.201, 0.202.3600.202 und 0.202.3600.203 der DEH belastet.

Für getreuen Protokollauszug:

Musard Mittel

| Protokollauszug an: | | | | |
|---|------|----------|------|-------|
| <input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage | | | | |
| z.V. | z.K. | Dep. | Anz. | Akten |
| X | | EDA | 10 | - |
| | | EDI | | |
| | | EJPD | | |
| | | EMD | | |
| | X | EFD | 7 | - |
| | X | EVD | 5 | - |
| | | EVED | | |
| | | BK | | |
| | X | EFK | 2 | - |
| | X | Fin.Del. | 2 | - |





EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES
DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

3003 Bern, 23. März 1992

An den Bundesrat

Humanitäre Hilfe: Beitrag an die UNRWA 1992

I

Die UNRWA ist das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten. Wir beantragen Ihnen, die UNRWA mit einer Hilfe von insgesamt 9,8 Millionen Franken zu unterstützen. Dieser Betrag setzt sich aus einem Barbeitrag von 3,5 Millionen Franken sowie der Lieferung von Milchprodukten im Wert von rund 3,5 Millionen Franken und Getreide im Wert von 2,8 Millionen Franken zusammen.

II

1. UNRWA

Die UNRWA führt seit 1950 im Auftrag der Generalversammlung der Vereinten Nationen Unterstützungs- und Aufbauprogramme für die Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten durch. Im Vordergrund stehen Projekte in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Zusatzernährung und Fürsorge. Auch nach über 40-jährigem Bestehen bleibt die UNRWA weiterhin nötig und für die Palästina-Flüchtlinge lebenswichtig. Angesichts der anhaltenden Schwierigkeiten, denen die palästinensischen Bewohner in den meisten UNRWA-Aktionsgebieten ausgesetzt sind, hat die Bedeutung dieser Organisation weiter zugenommen. Trotz der israelisch/arabisch-palästinensischen Friedensgespräche, die im Dezember '91 in New York begonnen haben, ist das Palästinenserproblem von einer politischen Lösung nach wie vor weit entfernt. Es sei hier insbesondere an die permanente Krisensituation in den von Israel besetzten Gebieten erinnert, wo auf Proteste stets mit Gewalt und Repression geantwortet wird, an die zunehmende Verdrängung der Palästinenser vom Arbeitsmarkt durch Neueinwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion, an den Ausfall der Lohnübermittlungen palästinensischer Gastarbeiter in Kuwait und an die neuerdings wieder sehr gespannte Lage im Libanon. In diesem Kontext nimmt die UNRWA einen wichtigen politischen Stellenwert ein, indem sie mit ihrem rein humanitären Auftrag stabilisierend wirkt.

Die humanitären Bedürfnisse sind auch dieses Jahr ausgewiesen, und die weitere Unterstützung der bestehenden Programme sollte nicht gefährdet werden.

2. Unsere Beiträge an die UNRWA

Die regulären Beiträge an die UNRWA beliefen sich in den vergangenen Jahren jeweils auf 9 bis 10 Millionen Franken. Sie setzten sich aus einem Barbeitrag, aus der Lieferung von schweizerischen Milchprodukten und Getreide zusammen. Je nach Situation erfolgten zusätzliche ausserordentliche Beiträge. 1989 beispielsweise wurde für 1990 eine Zusatzlieferung von Backmehl im Wert von 0,7 Millionen Franken gesprochen. Im letzten Jahr wurde wegen der durch die Folgen des Golfkrieges hervorgerufenen Schwierigkeiten beschlossen, eine ausserordentliche Nahrungsmittelhilfe in der Höhe von 2 Millionen Franken zu leisten.

Beiträge an die UNRWA (in Millionen Franken):

| | 1987 | 1988 | 1989 | 1990 | 1991 | 1992 |
|-------------------------|------------|------------|--------------|--------------|-------------|------------|
| - Barbeitrag | 3,0 | 3,0 | 3,5 | 3,5 | 3,5 | 3,5 |
| - Milchprodukte | 2,9 | 3,1 | 3,1 | 3,5 | 3,5 | 3,5 |
| - Getreideprodukte/Mehl | 1,9 | 2,2 | 2,8 | 2,8 | 2,8 | 2,8 |
| - Ausserord. Beiträge | 0,2 | | 1,45 | 1,15 | 2,0 | |
| Total | 8,0 | 8,3 | 10,85 | 10,95 | 11,8 | 9,8 |

Der Barbeitrag soll wie 1991 3,5 Millionen Franken betragen. Davon sind 0,3 Millionen als spezifischer Beitrag an das Stipendienprogramm der UNRWA vorgesehen.

Die Schweiz ist nach wie vor das einzige Lieferland von Vollmilchpulver, weil die anderen Geber sich auf Magermilchpulver beschränken. Eine im Mai 1990 abgeschlossene UNRWA-interne Abklärung der Milchpulverabgabe hatte ergeben, dass nur noch 200 t Vollmilchpulver und im Gegenwert von 100 t Vollmilchpulver ein Kinder-Milchbrei geliefert werden sollte. Die Zusammensetzung dieses Kindernährmittels entspricht den Bedürfnissen des medizinischen Dienstes der UNRWA und bietet Gewähr, dass die Zielgruppe der Kleinkinder erreicht wird.

Dieses Jahr sollen die Mehllieferungen ausschliesslich aus osteuropäischen Staaten erfolgen, womit neben der direkten humanitären Hilfe an die palästinensischen Flüchtlinge gleichzeitig eine substantielle Zahlungsbilanzhilfe für ehemalige COMECON-Staaten mit Strukturproblemen geleistet werden kann. Dieses sogenannte Dreiecksgeschäft wurde von der DEH, analog zu ihrem Vorgehen in der Dritten Welt, 1991 mit einem Teil der UNRWA-Hilfe getätigt und ist, wie andere vergleichbare Dreiecks-Transaktionen, auf allgemeine Anerkennung gestossen.

3. Antrag

Aus den genannten Gründen beantragen wir Ihnen, folgenden Beiträgen an die UNRWA zuzustimmen:

- 3 -

- Barbeitrag von 3,5 Millionen Franken
- schweizerische Milchprodukte im Wert von 3,5 Millionen Franken (inkl. Transportkosten)
- Getreideprodukte (insbesondere Backmehl) im Gesamtwert von 2,8 Millionen Franken (inkl. Transportkosten). Mit diesem Beitrag erfüllt die Schweiz auch einen Teil ihrer Verpflichtungen von insgesamt 40'000 t Weizenäquivalenten aus dem internationalen Uebereinkommen von 1986 betr. Nahrungsmittelhilfe.

Der Gesamtbetrag beläuft sich auf 9,8 Millionen Franken.

4. Finanzierung

Die Verpflichtung erfolgt zulasten des Rahmenkredits zur Weiterführung der internationalen humanitären Hilfe der Eidgenossenschaft gemäss Bundesbeschluss vom 10.12.1991 (BBI 1991 III 337). Die sich aus dieser Verpflichtung ergebenden Zahlungen sind zulasten des Budgets der humanitären Hilfe, Rubriken 0.202.3600.201 Internationale Hilfswerke, 0.202.3600.202 Nahrungsmittelhilfe mit Milchprodukten und 0.202.3600.203 Nahrungsmittelhilfe mit Getreide vorzunehmen.

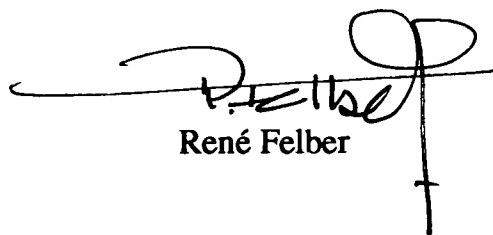
III

Konsultiert wurden folgende Bundesämter:

- Eidgenössische Finanzverwaltung
- Bundesamt für Landwirtschaft
- Eidgenössische Getreideverwaltung

Wir beantragen Ihnen, dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT
FUER AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN



René Felber

Protokollauszug

| | | | |
|---------|----|----------------|--------------|
| -EDA | 10 | (GS 2, DEH 7) | zum Vollzug |
| -EFD | 9 | (GS 2, FV 2) | zur Kenntnis |
| -EVD | 9 | (BLW 2, EGV 2) | zur Kenntnis |
| -EFK | 2 | | zur Kenntnis |
| -FinDel | 2 | | zur Kenntnis |

Zum Mitbericht an:

- Pol. Abt. II
- DIO
- EFD
- EVD

Humanitäre Hilfe: Beitrag an die UNRWA 1992

Aufgrund des Antrags des EDA vom 23. März 1992
Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

b e s c h l o s s e n :

1. Das Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) wird ermächtigt, dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten für 1992 eine Hilfe im Gesamtwert von 9,8 Millionen Franken, resp. einen Barbeitrag von 3,5 Millionen Franken, Milchprodukte für 3,5 Millionen Franken und Getreide im Wert von 2,8 Millionen Franken zu bewilligen.
2. Die Verpflichtungen gehen zulasten des Rahmenkredits zur Weiterführung der internationalen humanitären Hilfe der Eidgenossenschaft gemäss Bundesbeschluss vom 10.12.1991 (BB1 1991 III 337). Die sich aus dieser Verpflichtung ergebenden Zahlungen werden den Rubriken 0.202.3600.201, 0.202.3600.202 und 0.202.3600.203 der DEH belastet.

Für getreuen Protokollauszug: